

Schweizerische Gesellschaft für Radio-Onkologie/Strahlentherapie (SRO)

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SRO besteht ein schweizerischer Ärzteverein im Sinne von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die SRO ist im Sinne der jeweils gültigen Statuten der FMH (Foederatio Medicorum Helveticorum) die Fachgesellschaft für Radio-Onkologie/Strahlentherapie der Schweiz.

Art. 3 Aufgaben

Sie übernimmt die in den Statuten der FMH formulierten Aufgaben.

Sie

- setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin im Fachbereich Radio-Onkologie/Strahlentherapie ein und trägt zur Qualitätssicherung bei
- fördert Forschung und Entwicklung in der Radio-Onkologie und Strahlentherapie
- nimmt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Interessen der ganzen Ärzteschaft und der in der Klinik integrierten Berufsgruppen (Physik, Biologie, Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) etc.) wahr

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der SRO können Ärztinnen und Ärzte sein, die ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom und den Facharztstitel Radio-Onkologie, Strahlentherapie oder einen Aequivalenzausweis besitzen sowie in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und über einen guten Leumund verfügen.

Ausserordentliche Mitglieder können Medizinalpersonen sein, die ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom und den Facharztstitel Radio-Onkologie oder Strahlentherapie anstreben, in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben sowie über einen guten Leumund verfügen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gelten analog die entsprechenden Bestimmungen der FMH Statuten.

Art. 6 Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die SRO hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- ständige und nichtständige Kommissionen

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes
- b) Sie wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen
- c) Sie entscheidet über die Bildung ständiger Kommissionen und genehmigt deren Reglemente
- d) Sie legt die Jahresbeiträge fest
- e) Sie beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Sie delegiert Mitglieder in Gremien anderer Gesellschaften und Institutionen, insbesondere der FMH/SIWF

Die Mitgliederversammlung findet 1 x im Jahr statt. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 10 Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium der Weiter- und Fortbildungskommission sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes; ebenso das bisherige Präsidium der Gesellschaft für die Dauer von 2 Jahren nach Rücktritt.

2. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er leitet die Gesellschaft und vertritt diese nach aussen
- b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein
- c) Er tritt mindestens 1 x im Jahr zusammen
- d) Er schlägt die Delegationen für die FMH, SIWF (Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung) und Gremien anderer Gesellschaften und Institutionen vor
- e) Er entscheidet über die Bildung nichtständiger Kommissionen und deren Besetzung
- f) Er besorgt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind
- g) Er kann Aufgaben an Dritte delegieren, die nicht Vorstandsmitglied sind

3. Aufgaben des Präsidiums:

- a) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen
- b) Es vertritt die Gesellschaft nach innen und aussen
- c) Das Präsidium oder ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der SASRO (Scientific Association of Swiss Radiation Oncology)

Art. 11 Kommissionen

Neben ausdrücklich unten genannten Kommissionen ist die Bildung weiterer Kommissionen gemäss nachfolgender Kategorien möglich:

- a) Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (ständige Kommission)
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzliche ständige Kommissionen gebildet werden
- c) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachgeschäfte nicht ständige Kommissionen bestellen

Aufgaben der Kommission für Weiter- und Fortbildung:

- a) Sie erarbeitet das Weiter- und Fortbildungsprogramm entsprechend den Anforderungen der FMH/SIWF und legt dies der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor
- b) Sie hat die Kompetenz Kreditpunkte einzelnen Fortbildungen zuzuteilen
- c) Die Beschlüsse über die Anerkennung von Fortbildungs-Veranstaltungen sind bis zum Widerruf gültig. Sie prüft jährlich, ob die Veranstaltungen den fachlichen Anforderungen entsprechen, andernfalls kann sie Anpassungen verlangen oder die Anerkennung widerrufen.
- d) Sie definiert die Anforderungen für die zur Erlangung des Fachtitels notwendigen Inhalte und Prüfungen und organisiert die Prüfungen. Sie bildet hierzu aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission, die Vertreter von Medizinalpersonen aus freier Praxis, Spitäler und Fakultäten umfassen soll.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Personen in den Vorstand oder eine ständige Kommission beträgt zwei Jahre. In der Regel sollte die Gesamtamtsdauer einer gewählten Person in einem Gremium 6 Jahre nicht überschreiten. Personen, die während der ordentlichen Amtsperiode eines Gremiums gewählt werden, sind für die restliche Amtsperiode gewählt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die revidierten Statuten der SRO vom 1.7.2001 und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.6.2015 und Anerkennung durch die FMH/SIWF in Kraft.

Der Präsident

Prof. Dr. med. Daniel Rudolf Zwahlen, MBA

1. Juli 2001

Revision: 1. Januar 2018